

Vorläufiges Preisblatt der ThügaNETZE für den Netzzugang Strom

Stand 15.10.2025,
voraussichtlich gültig ab 01.01.2026

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Thüga Energienetze GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Insbesondere weisen wir auf den in den Entgelten bereits berücksichtigten, geplanten Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten hin, der aus dem Klima- und Transformations-fonds (KTF) stammen und gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden soll. Da diese gesetzliche Regelung noch nicht verabschiedet ist, stehen die Entgelte unter Vorbehalt. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist mit einer Erhöhung der endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 zu rechnen.

Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Inhalt

1.	Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung.....	2
1.1.	Jahresleistungspreissystem	2
1.2.	Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV	2
1.3.	Steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024).....	3
1.4.	Atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV	3
1.5.	Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung).....	3
2.	Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung	4
2.1.	Entgelte für Netznutzung	4
2.2.	Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG: Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	4
2.3.	Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG: Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024	4
2.4.	Entgelte für Straßenbeleuchtung	5
2.5.	Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)	6
2.6.	Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- /Minderungen).....	7

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV	7
4. Verluste	7
5. Unterbrechung der Anschlussnutzung	7
6. Sonderleistungen	7

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind kaufmännisch gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a				Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a			
	Leistungspreis €/kW u. Jahr		Arbeitspreis ct/kWh		Leistungspreis €/kW u. Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
Hochspannungsnetz	15,93	18,96	5,02	5,97	134,42	159,96	0,28	0,33
Umspannung HS/MS	21,42	25,49	6,97	8,29	188,18	223,93	0,30	0,36
Mittelspannungsnetz	28,37	33,76	7,31	8,70	182,30	216,94	1,16	1,38
Umspannung MS/NS	29,46	35,06	8,62	10,26	225,11	267,88	0,79	0,94
Niederspannungsnetz	44,85	53,37	8,62	10,26	185,30	220,51	3,00	3,57

Die Leistung und die Arbeit werden monatlich tagesgenau abgerechnet und ergeben sich jeweils durch Multiplikation der maximalen Jahresleistung mit dem spezifischen Leistungspreis und der Multiplikation der Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis.

1.2. Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, diese Entnahmestellen vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat		Arbeitspreis ct/kWh	
Hochspannungsnetz	22,40	26,66	0,28	0,33
Umspannung HS/MS	31,36	37,32	0,30	0,36
Mittelspannungsnetz	30,38	36,15	1,16	1,38
Umspannung MS/NS	37,52	44,65	0,79	0,94
Niederspannungsnetz	30,88	36,75	3,00	3,57

Die Leistung und die Arbeit werden monatlich tagesgenau abgerechnet und ergeben sich jeweils durch Multiplikation der maximalen Monatsleistung mit dem spezifischen Leistungspreis und der Multiplikation der Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis.

1.3. Steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 / BK8-22/010-A für Entnahmestellen in Umspannung MS/NS und Niederspannung. Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle darf jedoch nicht unter 0 € sinken.

Entgeltreduktion Modul 1	€/Jahr	
Pauschal	133,08	158,37

1.4. Atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Informationen zu individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können auf unserer Webseite www.thuega-netze.de eingesehen werden.

1.5. Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Messebene	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) ^(x) €/Jahr	
Messstellenbetrieb Hochspannung	1.318,97	1.569,57
Messstellenbetrieb Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS) ^(xx)	471,46	561,04
Messstellenbetrieb Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) ^(xx)	471,46	561,04
Wandlersatz Hochspannung	498,53	593,25
Wandlersatz Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	299,12	355,95
Wandlersatz Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	35,25	41,95

(x) Bei täglicher Auslesung je Entnahmestelle und bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahres-schlussrechnung

(xx) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung:

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung bzw. Entnahme in der Hochspannung und Messung in der Mittelspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung bzw. Mittelspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼ h Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3% betragen.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb umfassen Zähler und Kommunikationseinrichtung und werden monatlich tagesgenau abgerechnet.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung

2.1. Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
Niederspannungsnetz	60,00	71,40	8,78	10,45

Der jährliche Grundpreis wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG: Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
Niederspannungsnetz	13,33	15,86	4,39	5,22

Der jährliche Grundpreis wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG: Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 1 im Sinne der BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 / BK8-22/010-A. Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle darf jedoch nicht unter 0 € sinken.

Entgeltreduktion Modul 1	€/Jahr	
Pauschal	133,08	158,37

Modul 2 im Sinne der BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 / BK8-22/010-A. Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Entgelt Modul 2	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
Ermäßigtes Entgelt	0,00	0,00	3,51	4,18

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“).

Modul 3 im Sinne der BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 / BK8-22/010-A: Letztverbraucher können ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlotation abrechnen (Modul 3). Voraussetzung für Modul 3 ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Entgelt Modul 3	Arbeitspreis ct/kWh	
Standardlasttarifstufe	8,78	10,45
Niedriglasttarifstufe	3,51	4,18
Hochlasttarifstufe	11,76	14,00

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Tarifzeiten Modul 3	1.Quartal (01.01. - 31.03.)	2.Quartal (01.04. - 30.06.)	3.Quartal (01.07. - 30.09.)	4.Quartal (01.10. - 31.12.)
Standardlasttarifstufe	6:00 – 11:00 14:00 – 17:15 19:15 – 0:00	Durchgängig	Durchgängig	6:00 – 11:00 14:00 – 17:15 19:15 – 0:00
Niedriglasttarifstufe	0:00 – 6:00	–	–	0:00 – 6:00
Hochlasttarifstufe	11:00 – 14:00 17:15 – 19:15	–	–	11:00 – 14:00 17:15 – 19:15

2.4. Entgelte für Straßenbeleuchtung

Gemäß § 17 Absatz 6 StromNEV sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Hierbei wird mit den veröffentlichten Preisen für Entnahmen mit Leistungsmessung ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Entnahmestelle		Arbeitspreis ^(x) ct/kWh	
Niederspannungsnetz		8,45	10,06

(x) Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis >2.500 Benutzungsstunden für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.400 Benutzungsstunden für das verwendete STR-Lastprofil BX1.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.5. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Entnahmestelle	Jährliche Messung €/Jahr		Halbjährliche Messung €/Jahr		Vierteljährliche Messung €/Jahr		Monatliche Messung €/Jahr	
Eintarifzähler	12,20	14,52	15,98	19,02	23,53	28,00	53,76	63,97
Zweitarifzähler	22,88	27,23	28,93	34,43	41,02	48,81	89,38	106,36
Maximumzähler ^(x)	61,85	73,60	73,19	87,10	95,86	114,07	186,54	221,98
Zweirichtungszähler Eintarif	24,40	29,04	31,95	38,02	47,07	56,01	107,52	127,95
Zweirichtungszähler Zweitarif	28,17	33,52	39,51	47,02	62,18	73,99	152,86	181,90
EDL21-Zähler	12,20	14,52	15,98	19,02	23,53	28,00	53,76	63,97
Wandlersatz	35,25				41,95			
Schaltgerät	14,96				17,80			

(x) Maximumzähler können zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet.

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

2.6. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- /Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchs-menge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf unserer Webseite www.thuega-netze.de veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20 % des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird entsprechend unserer Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - NAV“ in Rechnung gestellt. Die Ergänzenden Bedingungen sind auf unserer Webseite www.thuega-netze.de veröffentlicht.

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzenatz entsprechend unserer Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - NAV“. Die Ergänzenden Bedingungen sind auf unserer Webseite www.thuega-netze.de veröffentlicht.

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter, in der Regel Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;
- Zugang zum +smartservice – Portal und Technische Einrichtung / Einspeisemanagement nach EEG in der jeweils geltenden Fassung.